

## GRUNDVERSTÄNDNIS DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER FÜR DIE IDENTIFIKATION DES LETZTVVERBRAUCHERS, FÜR DIE ZURECHNUNG DER STROMVERBRÄUCHE, FÜR SACHGERECHTE SCHÄTZUNGEN UND FÜR DIE SICHERSTELLUNG DER ZEITGLEICHHEIT

### ANFORDERUNGEN DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER AN DIE ERKLÄRUNG NACH § 104 ABS. 10 EEG 2021

Strommengen müssen gem. § 62b Abs. 1 EEG 2021 erfasst und, wenn unterschiedliche EEG-Umlagesätze abzurechnen sind, voneinander abgegrenzt werden. Grundsätzlich muss diese Erfassung und Abgrenzung mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erfolgen. Da diese Anforderungen in der Praxis aufgrund verschiedener Sonderkonstellationen nicht immer einzuhalten sind, hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 62a EEG 2021 die Möglichkeit gegeben, geringfügige Strommengen Dritter unter bestimmten Voraussetzungen den Strommengen des Letztverbrauchers zuzurechnen bzw. gem. § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 Strommengen in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbarer Weise zu schätzen und abzugrenzen. Da die gesetzlichen Regelungen zum Messen und Schätzen lediglich die formalen Voraussetzungen definieren, hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichtigen vom Oktober 2020 Handlungsmöglichkeiten für die Praxis anhand von Vereinfachungen und Beispielen beschrieben. Mit Verweis auf die in diesem Leitfaden aufgeführten Hinweise halten es die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) darüber hinaus für erforderlich, diese weiter zu konkretisieren.

Nachfolgende Ausführungen stellen das aktuelle Grundverständnis der ÜNB zur Identifikation des Letztverbrauchers, zur Zurechnung von Stromverbräuchen, zu sachgerechten Schätzungen und zur Sicherstellung der Zeitgleichheit dar. Darüber hinaus legen die Ausführungen die aus Sicht der ÜNB bestehenden Anforderungen an die im Rahmen der Jahresendabrechnung 2021 nach § 104 Abs. 10 Satz 2 EEG 2021 zu leistende Erklärung dar.

Die vorliegende Veröffentlichung bildet lediglich das Grundverständnis der ÜNB zu den Regelungen der §§ 62a, 62b und 104 Abs. 10 EEG 2021 ab und entfaltet keine normenkonkretisierende Wirkung. Wir bitten zu beachten, dass es künftig, insbesondere aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen und/oder vertretenen Auffassungen, zu einer anderen Wertung kommen kann. Die ÜNB übernehmen ausdrücklich keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungen.

Ziel der Ausführungen ist es, eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern. Insbesondere bezieht sich dies auf die Anwendung der §§ 62a und 62b EEG 2021 durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 20 EEG 2021 (nachfolgend EltVU), Eigenversorger und Letztverbraucher im Rahmen der Meldungen nach §§ 74 Abs. 2 und 74a Abs. 2 EEG 2021. Soweit Bestimmungen in anderen Regelungszusammenhängen auf die Regelungen des EEG 2021 zum Messen und Schätzen verweisen, gelten die Grundsätze entsprechend für die dort vorgesehenen Rechte und Pflichten. Gerne kann im Rahmen dieser Meldungen auf die vorliegende Veröffentlichung Bezug genommen werden. Des Weiteren sollten Vereinfachungen angewendet werden, die dem BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ entsprechen.

## 1. Identifikation des Letztverbrauchers

Zur Identifikation des Letztverbrauchers wird auf den „Leitfaden zur Eigenversorgung“ der BNetzA vom Juli 2016, die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/5523) zum Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17.12.2018 (Energiesammelgesetz – EnSaG) und den o. g. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ verwiesen.

## 2. Zurechnung der Stromverbräuche

Sofern die Voraussetzungen des § 62a EEG 2021 erfüllt sind, kann von dieser Erleichterungsvorschrift Gebrauch gemacht werden und betroffene Stromverbräuche einer dritten natürlichen oder juristischen Person können dem Letztverbraucher zugerechnet werden. Dabei enthält § 62a EEG 2021 mit dem Begriff „geringfügig“ einen unbestimmten Rechtsbegriff. Für dessen Auslegung sollten sich grundsätzlich die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/5523) i. V. m. dem o. g. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ zu eigen gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund können insbesondere folgende Stromverbräuche aufgrund von § 62a EEG 2021 als Selbstverbrauch gesehen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 62a Nr. 2 und 3 EEG 2021 erfüllt sind: Stromverbräuche von

- Gästen, Patienten und Besuchern,
- Mitarbeitern für deren persönlichem Bedarf,
- externen, auf Werksvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten, Handwerkern und Dienstleistern, sofern diese unterhalb der weiter unten genannten Strommenge liegen,
- zeitweise beschäftigten Beratern, Prüfern, behördlichen Mitarbeitern und vergleichbaren Personen.

Insbesondere sind bei der Einstufung von Stromverbräuchen als Bagatellsachverhalte die typisierenden Beispielfälle von Verbrauchsgeräten bzw. von Verbrauchskonstellationen des o. g. BNetzA-Leitfadens „Messen und Schätzen“, Abschnitt 2.2.3 zur Orientierung heranzuziehen.

Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr können als geringfügig im Sinne des § 62a Nr. 1 EEG 2021 dem Letztverbraucher zugerechnet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 62a Nr. 2 und 3 EEG 2021 erfüllt sind. Nur unter engen Voraussetzungen und entsprechend der im BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ genannten Beispiele können Strommengen oberhalb von 3.500 kWh dem Letztverbraucher zugerechnet werden.

Verbleiben insgesamt jedoch Zweifel, ob es sich um geringfügige Drittmengen handelt oder die weiteren Voraussetzungen nach § 62a EEG 2021 vorliegen (zu den Abrechnungs- und Räumlichkeits-Kriterien vgl. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 2.1), **sind die fraglichen Strommengen im Zweifel als nicht zurechenbare Drittverbräuche zu behandeln (insbesondere bei zweifelhaft zurechenbaren Verbrauchskonstellationen mit auf Dauer angelegten Verbräuchen desselben Dritten an der stets gleichen Verbrauchsstelle)**, vgl. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 2.2.2.

### 3. Sachgerechte Schätzungen

Sofern im Zuge der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen (Endabrechnung nach § 74 Abs. 2, § 60a Satz 2 i. V. m. § 74 Abs. 2 bzw. § 74a Abs. 2 EEG 2021, ggf. einschließlich der Abrechnung nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG) Strommengen im Rahmen einer Schätzung auf der Grundlage von § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 oder unter Berufung auf § 104 Abs. 10 EEG 2021 (für Strommengen, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2022 verbraucht werden/wurden) voneinander abgegrenzt werden/wurden, hat die Schätzung gemäß § 62b Abs. 3 Satz 1 EEG 2021 in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfaren Weise zu erfolgen.

Zur Erfüllung der genannten Anforderungen können insbesondere folgende Schätzmethoden und Sicherheitsaufschläge herangezogen werden:

Schätzme- thode	Beschreibung	Sicherheitsaufschläge*
1 Worst-Case-Schätzung	Multiplikation der maximalen Leistungsaufnahme mit der Summe der vollen Zeitstunden des Kalenderjahres	nicht erforderlich
2 ungeeichte Messung	Messung der Strommengen mit einer nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung	mind. 5 %
3 Verbraucheranalyse	Ermittlung der Strommengen auf Basis von Einsatzzeiten und Leistungsaufnahme (ggf. Hersteller- und Literaturangaben) der Stromverbrauchseinrichtungen	mind. 10 %
4 Referenzmessung	Exemplarische Messung und Hochrechnung einer von mehreren gleichartigen Stromverbrauchseinrichtung unter gleichartigen Einsatzbedingungen**	mind. 5 – mind. 10 % (je nach Abweichen der Einsatzbedingungen)
5 Verhältnisrechnung	Ermittlung anteiliger Strommengen auf Basis anteiliger Verhältnisse (z. B. Fläche) bei gleichartigen Verbrauchsverhältnissen (z. B. gleichartige Büroausstattungen, Lager- oder Werkstattflächen)***	mind. 10 %
6 Vorjährige Schätzergebnisse****	Verwendung (robuster) vorjähriger Schätzergebnisse auf die im jeweiligen Mitteilungs- und Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Strommengen	(zusätzlich zu anderweitig erforderlichen Sicherheitsaufschlägen): mind. 5 % (je nach potenziellen Veränderungen der Verbrauchskonstellation), zunehmend um mind. 1 %-Punkt mit jedem weiteren Jahr

\* Sicherheitsaufschläge sind entsprechend dem BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 4.1.1, **bei jedem Schritt, der Schätzunsicherheiten mit sich bringt, (insbesondere bei mehreren Schätzverfahren) eigenständig** anzuwenden, um eine systematische Überschätzung sicherzustellen. Davon unbenommen ist die Anwendung (ggf. zusätzlicher) pauschaler, hoher Mindest-Sicherheitsaufschläge bei Unsicherheiten mehrerer Input-Parameter.

\*\* i. V. m. ungeeichter Messung: Gemäß (\*) ist neben dem Sicherheitsaufschlag für die Referenzmessung (s. Tabelle) zusätzlich ein Sicherheitsaufschlag i. H. v. mind. 5 % für die ungeeichte Messung anzuwenden.

\*\*\* Vgl. Ausführungen zur Zeitgleichheit (Abschnitt 4): Verhältnisrechnung kann nicht zur Fingierung der Zeitgleichheit herangezogen werden.

\*\*\*\* Zur Verwendung vorjähriger Schätzergebnisse s. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 4.1.8. Die (zusätzlich zu anderweitig gem. jeweiliger Schätzmethode erforderlichen) Sicherheitsaufschläge bei der Anwendung vorjähriger Schätzergebnisse sind auf den ursprünglichen Schätzwert (inkl. o. g. Sicherheitsaufschläge) anzuwenden.

Von den o. g. Verfahren abweichende Schätzmethode bzw. abweichende Sicherheitsaufschläge sind gemäß § 62b Abs. 4 Nr. 6 EEG 2021 in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren Weise zu beschreiben, wobei die Erfüllung der o. g. Anforderungen gemäß § 62b Abs. 3 EEG 2021 (sachgerechte Schätzung, in der sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer messtechnischen Abgrenzung) sicherzustellen ist.

Gemäß § 62b Abs. 4 Nr. 1, 2 und 5 EEG 2021 sind folgende weiteren Angaben bei Schätzungen grundsätzlich erforderlich:

- Die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
- die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist und
- in den Fällen des § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021, in denen die Abgrenzung der Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und eine Abrechnung der Strommengen mit dem innerhalb der (unabgegrenzten) Strommenge geltenden höchsten EEG-Umlagesatz wirtschaftlich unzumutbar ist, **eine nachvollziehbare Begründung unter Nennung entsprechender Kosten, weshalb eine Abgrenzung der betroffenen Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist sowie gleichzeitig eine umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 wirtschaftlich unzumutbar ist.** Eine Möglichkeit zum Nachweis des unververtretbaren Aufwands sowie der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bietet ein entsprechendes Berechnungstool, welches auf der Seite <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen> veröffentlicht ist.

Die Übermittlung der folgenden Angaben ist, vorbehaltlich einer Nacherhebung, nicht erforderlich:

- Die Art, die maximale Leistungsaufnahme und die Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach § 62b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden (§ 62b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021) sowie

- jeweils der Betreiber der nach § 62b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen (§ 62b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021).

Eine Nacherhebung dieser Daten wird von den ÜNB ausdrücklich vorbehalten. Der Verzicht auf die Erhebung dieser Daten im Rahmen der Meldung nach § 74 Abs. 2 oder § 74a Abs. 2 EEG 2021 entbindet explizit nicht von der korrekten Ermittlung und ggf. Vorhaltung der Daten.

#### 4. Sicherstellung der Zeitgleichheit

Um sicherzustellen, dass entsprechend § 62b Abs. 5 EEG 2021 EEG-Umlageprivilegien für Strommengen höchstens im Umfang des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, in Anspruch genommen werden (Sicherstellung der Zeitgleichheit), kann wie folgt vorgegangen werden:

- Die messtechnischen Einrichtungen und das konkrete Messkonzept gewährleisten, dass die Anforderung der viertelstundenscharfen Zeitgleichheit jederzeit eingehalten wird. (Es liegen viertelstundengenau Messwerte vor.)<sup>1</sup>
- Die Voraussetzungen gemäß BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 5.2.1.2, zur Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) (maximal 100.000 kWh und 10% im Verhältnis zu den viertelstundenscharf gemessenen Mengen, mit denen sie verrechnet werden; ausschließliche Betrachtung, keine anteilige Berücksichtigung bei größeren Mengen) zum Nachweis der Zeitgleichheit sind erfüllt.
- Weiterhin zulässig ist eine anderweitige technische Sicherstellung der Zeitgleichheit, Abschnitt 5.2.1.1, von Erzeugung und Eigenverbrauch bzw. Netzbezug und Drittlieferung auf Basis plausibler und ausführlicher Erläuterungen und Nachweise, bspw. auch dokumentierte Einsatzzeitreihen in Verbindung mit nachweisbaren Leistungswerten oder ungeeichte Messwerte mit mindestens viertelstündlicher Auflösung in Kombination mit entsprechenden Sicherheitsaufschlägen.
- Es findet eine umlageerhöhende Zurechnung privilegierungsfähiger Strommengen bis zur Höhe der (messtechnisch erfassten oder geschätzten) Stromverbrauchsmengen des/der Dritten statt (gewillkürte Nachrangregelung, s. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 5.2.2).

Nicht zulässig, die Anforderungen an die Zeitgleichheit gemäß § 62b Abs. 5 EEG 2021 zu erfüllen, sind insbesondere:

- Die (nur unter den verwiesenen engen Voraussetzungen für SLP mögliche) Anwendung anderer Profile als SLP, mit Ausnahme der oben genannten Möglichkeiten zur anderweitigen technischen Sicherstellung der Zeitgleichheit; folglich ist auch die anteilige Aufteilung von Strommengen auf Basis eines geschätzten oder anderweitig, ungenauer als mittels Viertelstundenmessungen, ermittelten Verhältnisses nicht zulässig.

<sup>1</sup> Die viertelstundengenauen Messwerte müssen die Zeitgleichheit zwischen Eigenerzeugung und -verbrauch vollständig belegen oder es müssen hinreichende Größen (Netzbezug und/oder Eigenerzeugung sowie Eigenverbrauch und/oder Drittverbrauch) viertelstundengenau erfasst werden, um die „gewillkürte Vorrangregelung“ (s. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, S. 72ff) anwenden zu können.

- Die exemplarische Messung und Erstellung von Lastprofilen zur Ausrollung auf weitere Stromverbrauchsreinrichtungen und/oder andere Verbrauchszeitpunkte.
- Die Anwendung sonstiger Einzelschätzungen von fingierten Viertelstundenwerten (vgl. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 5.2.1.2).

Nur unter engen Voraussetzungen können gem. der Ausführungen der BNetzA unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung nach § 62b Abs. 3 und 4 EEG 2021 auch für die Inanspruchnahme eines Eigenverbrauchsprivilegs schätzweise abgegrenzte Strommengen herangezogen werden, sofern die Anforderungen an die viertelstündliche Zeitgleichheit der selbst erzeugten und der selbst verbrauchten Strommengen nach § 62b Abs. 5 EEG 2021 auch auf Basis dieser geschätzten Strommengen sichergestellt bleiben (viertelstündliche Worst-Case-Schätzung, gewillkürte Nachrangregelung bzw. rückwirkende Anwendung von SLP), s. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 5.2.1.2.

## 5. Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 zur Jahresendabrechnung 2021

Wird im Zuge der Jahresendabrechnung 2021 von der Übergangsregelung gem. § 104 Abs. 10 EEG 2021 Gebrauch gemacht, ist im Rahmen der Jahresendabrechnung zum 31.05.2022 gem. § 104 Abs. 10 Satz 2 EEG 2021 eine Erklärung vorzulegen, „mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2022 sichergestellt ist, dass § 62b eingehalten wird.“ Hierbei kann je geschätztem Umlagesachverhalt zwischen folgenden Möglichkeiten unterschieden werden:

- 1) Die zugehörigen Strommengen werden seit dem 01.01.2022 durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abgegrenzt (§ 62b Abs. 1 S. 2 EEG). Die Erfüllung der mess- und eichrechtskonformen Anforderungen ist gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber lediglich zu bestätigen. Ein entsprechender Nachweis („Messkonzept“) ist erst auf Anforderung des zuständigen Netzbetreibers vorzulegen.
- 2) Einer Abgrenzung der zugehörigen Strommengen bedarf es seit dem 01.01.2022 nicht mehr, da eine Abrechnung am vorgelagerten Punkt nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 erfolgt.
- 3) Der Abgrenzungssachverhalt liegt seit dem 01.01.2022 nicht mehr vor.
- 4) Die zugehörigen Strommengen werden seit dem 01.01.2022 im Wege der Schätzung nach § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 abgegrenzt, da eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung **technisch unmöglich** und eine umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 5) Die zugehörigen Strommengen werden seit dem 01.01.2022 im Wege der Schätzung nach § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 abgegrenzt, da eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden und eine umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 **wirtschaftlich unzumutbar** ist.

Die genannten vorläufigen Anforderungen an die Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 gelten vorbehaltlich einer Nacherhebung weiterer und detaillierter Angaben durch die ÜNB. In den Fällen 4 und 5 liegt für die Eigenprüfung des unvertretbaren Aufwands sowie der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit durch den Umlageschuldner ein von den Übertragungsnetzbetreibern abgestimmtes Berechnungstool vor. Das Berechnungstool ist abrufbar unter

<https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>.

Ein Einreichen des Berechnungstools ist in den o.g. Fällen 4 und 5 unter Berufung auf § 104 Abs. 10 EEG 2021 nicht erforderlich.

In den Fällen, in denen die Angaben zur Endabrechnung des Leistungsjahres 2021 gem. §§ 74 bzw. 74a EEG 2021 einer Testierungspflicht unterliegen, verlangen die ÜNB gem. § 104 Abs. 10 Satz 3 EEG 2021 eine Prüfung der Erklärung im Zuge dieser Testierung. Bei Umlagepflichtigen ohne Pflicht zur Vorlage eines Testats ist die Erklärung als Teil der Eigenerklärung zur Jahresendabrechnung zu leisten.

Sofern ein Unternehmen, das sich auf § 104 Abs. 10 EEG 2021 beruft, die Erklärung jedoch nicht abgibt bzw. aus der Erklärung nicht ersichtlich wird, auf welche Weise § 62b EEG 2021 seit dem 01.01.2022 eingehalten wird, sind die Voraussetzungen nach § 104 Abs. 10 Satz 1 EEG 2021 für eine Schätzung von Strommengen des Leistungs-(Kalender-)jahres 2021 nicht erfüllt, sodass Schätzungen nicht angewandt werden können. Somit wären, auch bei Anwendung einer nach diesen Grundsätzen vorgenommenen sachgerechten Schätzung, die schätzweise abgegrenzten Strommengen und somit die ansonsten privilegierungsfähigen Strommengen mit der vollen EEG-Umlage zu bewerten.

## **6. Anwendbarkeit des Grundverständnisses auf andere Umlagen**

Das im vorliegenden Grundsatzpapier erläuterte Grundverständnis der vier Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche und für sachgerechte Schätzungen ist gleichermaßen auf die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage sowie die StromNEV-Umlage anzuwenden ([§ 17f Abs. 5 S. 2 EnWG i.V.m.] § 26c KWKG 2020 i.V.m. §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 EEG 2021 bzw. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV i.V.m. §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 EEG 2021).